

# **Satzung des Sportangelverein "Posenkieker" e.V., Uetersen**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportangelverein Posenkieker e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Uetersen. Er ist Mitglied im Anglerverband Schleswig-Holstein und unterwirft sich dessen Regelungen, soweit für Mitgliedsvereine erforderlich.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Elmshorn unter der Nummer 0216 eingetragen.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und nicht rassistisch.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein ist berechtigt, erhaltene personenbezogene Daten der Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke zu verarbeiten. Der Verein fühlt sich dem Datenschutz verpflichtet und beachtet die Grundsätze des Datenschutzrechtes.
- (7) Anreden, Ämter- und sonstige Personenbezeichnungen werden in dieser Satzung zur Verbesserung der Verständlichkeit nur in der maskulinen Form ausgedrückt. Es gilt jedoch stets auch die gleichberechtigte Stellung der entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und die Ausübung der Fischerei nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze und Verordnungen im Lande Schleswig-Holstein (wie z. B. Fischereigesetz, Binnenfischereiverordnung und Küstenfischereiverordnung).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Hege, Pflege und Bewirtschaftung des Fischbestandes in den Vereinsgewässern,
  - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer,
  - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge,
  - d) Aktive Mitarbeit in allen Fragen des Umwelt-, Gewässer-, Natur-, und Tierschutzes,
  - e) Schaffung von Angelmöglichkeiten durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von

- aa) Fischgewässern
- bb) Booten und den dazugehörigen Anlagen,
- cc) Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen,
- dd) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe,
- f) Förderung der Jugendpflege,
- g) Einsatz für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit,
- h) Förderung des Castingsportes.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die im Auftrag des Vereins handeln, können auf Beschluss des Gesamtvorstandes Tätigkeitsvergütungen bis zur in § 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG genannten Höhe erhalten.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder.
  - a) aktives und passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie juristische Person und Personengesellschaft werden.
  - b) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in außergewöhnlichem Maße für die Vereinsinteressen eingesetzt hat. Die Ehrenmitgliedschaft verleiht die Mitgliederversammlung.

(2) Mitglied des Vereins kann werden, wer unbescholten ist, sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiverordnung verpflichtet, die Fischereiprüfung abgelegt hat und nicht aus einem zum Verband gehörenden Verein ausgeschlossen ist.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen, der abschließend über die Aufnahme entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von zwei Jahren nicht erneuert werden.

(4) Eine Einstufung als aktives bzw. passives Mitglied ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Etwaige Beitragsdifferenzen sind anteilig zu berechnen.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

(6) Der Austritt ist unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber in Textform zu erklären.

## **§ 5 Ausschluss aus dem Verein**

(1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es:

a) ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat, oder

b) sich eines Fischereivergehens oder einer Überschreitung schuldig gemacht, sonst gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe dazu geleistet hat, oder

c) innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat, oder

d) sich in sonstiger Weise unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung oder die Gewässerordnung verstoßen, oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

(2) Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied unter Mitteilung der Gründe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Gegen einen, per Einschreiben zugestellten, Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung muss schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei einem Mitglied des Gesamtvorstandes schriftlich durch Einschreiben eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Gesamtvorstand dafür Sorge zu tragen, dass der Ehrenrat bei der nächsten Versammlung über die Berufung endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

(4) Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

(5) Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung fällige Beiträge nicht zahlen, können durch den Gesamtvorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden und verlieren dadurch mit sofortiger Wirkung ihre Mitgliedschaftsrechte.

## **§ 6 Disziplinarstrafen**

(1) Statt eines Ausschlusses oder der Streichung der Mitgliedschaft kann der Gesamtvorstand in weniger schwierigen Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

a) zeitweilige Einziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern oder

b) Zahlung einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro oder

c) Verweis mit und ohne Auflagen oder

d) Verwarnung mit und ohne Auflagen oder

e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander

(2) Gegen die Entscheidung nach lit. a) und lit. b) ist die Anrufung des Ehrenrates möglich.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren fristgerecht und spesenfrei zu entrichten. Die Mitgliederversammlung kann zur Finanzierung außergewöhnlicher Ausgaben die Erhebung einer Umlage beschließen, die je Mitglied nicht mehr als den zweifachen Jahresbeitrag betragen darf.

(2) Begründete Stundungs- oder Erlassgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand, spätestens bis zum 01.09. eines Jahres für den Erlass künftiger Beiträge schriftlich einzureichen.

(3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung oder bei Abstimmung im Umlaufverfahren eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(4) Aktive Mitglieder sind berechtigt:

- a) die vereinseigenen und vom Verband gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
- b) alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege, u.s.w.) zu benutzen,
- c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.

(5) Passive Mitglieder dürfen nicht in den Vereinsgewässern angeln. Sie können durch den Verein den Sportfischerpass sowie Erlaubniskarten für die Landesverbandsgewässer erhalten.

(6) Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a) das Sportfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes und den Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anweisungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgabe des Vereins zu erfüllen und zu fördern.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der geschäftsführende Vorstand
- c) Der Gesamtvorstand
- d) Der Ehrenrat
- e) Die Kassenprüfer

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in der Satzung einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind. Sie soll jährlich im ersten Kalenderhalbjahr stattfinden.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform an die zuletzt bekanntgegebene Kontaktadresse.

(3) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel in Präsenz. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass alle (virtuelle Mitgliederversammlung) oder einzelne (hybride Mitgliederversammlung) Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Näheres regelt der geschäftsführende Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn nicht die Mitgliederversammlung eine gesonderte Versammlungsordnung erlässt.

(4) Der 1. Vorsitzende respektive der 2. Vorsitzende ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen oder wenn die Interessen des Vereins es erfordern.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung wird durch einen vom Gesamtvorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen abweichenden Versammlungsleiter bestimmen.

(7) Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung an ein Mitglied des Gesamtvorstandes in Textform zu richten.

## **§ 10 Der geschäftsführende Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart / Stellvertreter des Kassenwarts

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende/n jeweils einzeln vertreten. Der gesamte geschäftsführende Vorstand erhält Vollmacht für laufende Bankgeschäfte. Der stellvertretende Kassenwart soll von seiner Vollmacht nur bei Verhinderung des Kassenwarts Gebrauch machen.

## **§ 11 Der Gesamtvorstand**

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
- b) Schriftführer
- c) Hauptgewässerwart
- d) Jugendwart
- e) Sportwart

- (2) Der geschäftsführende Vorstand hat mindestens quartalsweise an den Gesamtvorstand zu berichten.
- (3) Der Gesamtvorstand ist für den Erlass der Gewässerordnung und der Geschäftsordnung zuständig. Er kann einzelne Vereinsmitglieder zu Gewässerwarten ernennen.
- (4) Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandressort eine Stimme.

## **§ 12 Ehrenrat**

Der Ehrenrat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzender des Ehrenrates
- b) zwei Beisitzer
- c) zwei Ersatzbeisitzer

Die Angehörigen des Ehrenrates sind in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 4 Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig, Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine weiteren Ämter bekleiden.

## **§ 13 Beschlussfassungen und Wahlen**

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Zweck- und Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen mit mehr als einem Kandidaten gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- (2) Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Die Abstimmung kann in elektronischer Form vorgenommen werden, wobei offene bzw. geheime Abstimmungen entsprechend abzubilden sind. Abstimmungen haben geheim zu erfolgen, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- (3) Beschlussfassungen sind auch per Umlaufverfahren in Textform zulässig, wenn sich mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten am Verfahren beteiligt. Auch Enthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen gelten als beteiligt.

(4) Über die wesentlichen Ergebnisse einer Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem vorab bestimmten Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss insbesondere die Zahl der erschienenen (Organ-)Mitglieder sowie die Verteilung der Stimmen pro Beschlussgegenstand enthalten.

(5) Die Mitglieder des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln auf vier Jahre gewählt. Bei mehr als einem Kandidaten ist jeweils derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

(6) Sie bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden oder Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der (verbleibende) Gesamtvorstand das Amt kommissarisch, bis zur Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, nachbesetzen.

(7) Ein Vorstandsmitglied kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Hauptversammlung jederzeit mit einfacher Mehrheit vorzeitig abberufen werden. Die Mitgliederversammlung hat in diesem Fall ein Ersatzmitglied für die verbleibende Wahlperiode zu bestellen.

(8) Für die Sitzungen des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes gilt § 9 Abs. 4 der Satzung entsprechend.

(9) Der geschäftsführende und der Gesamtvorstand geben sich eine Geschäftsordnung. In diesen soll eine Aufteilung der Verantwortlichkeiten nach einem Ressortprinzip geschaffen werden.

(10) Näheres zu Beschlussfassungen und Wahlen kann eine Wahl- und Versammlungsordnung regeln, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird. Die Bestimmungen in der Satzung sowie der Ordnung gelten für Beschlussfassungen und Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und ggf. weiterer Organe gleichermaßen.

#### **§ 14 Kassenprüfer**

Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### **§ 15 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Anglerverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 16 Diverses**



(1) Die Mitgliederversammlung kann die folgenden sowie die in der Satzung weiter erwähnten Ordnungen erlassen. Diese Satzung und zwingendes Gesetzesrecht gehen jeglicher Ordnung vor.

- a) Jugendordnung
- b) Ehrenrats- und Schlichtungsordnung
- c) Wahl- und Versammlungsordnung

(2) Diese in der Mitgliederversammlung am 18.06.2022 beschlossene Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.